



Satzung
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Hessen
Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt
Telefon: 069- 59 04 59
Telefax: 069- 95 52 06 32
E-Mail: dstg-hessen@t-online.de
Internet: www.dstg-hessen.de**

Die Landesleitung:

| | | |
|-----------------------------|-------------------|---------------------------------|
| Vorsitzender | Michael Volz | Ortsverband Gelnhausen |
| Stellv. Vorsitzende | Heidrun Reisch | Ortsverband Eschwege |
| Stellv. Vorsitzende | Sonja Waldschmidt | Ortsverband Gießen |
| Stellv. Vorsitzender | Joachim Laux | Ortsverband Darmstadt |
| Stellv. Vorsitzender | Herbert Faust | Ortsverband Hofheim |
| Geschäftsführerin | Julia Hott | Ortsverband OFD |
| Geschäftsführer | Rene D'Angelo | Ortsverband Gelnhausen |
| Schatzmeister | Jens Koerber | Ortsverband Friedberg |
| Schatzmeister | | Ortsverband |
| Beisitzerin | Katharina Blei | Ortsverband Frankfurt II |
| Beisitzer | Arndt Planz | Ortsverband Frankfurt IV |
| Beisitzer | Oliver Rudolph | Ortsverband Kassel Goethestraße |
| Landesjugendleiter | Michael Köhler | Ortsverband Frankfurt II |
| Landesjugendleiterin | Anna Beck | Ortsverband Kassel II |

Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes:

Beisitzer höherer Dienst

| | |
|----------------|---------------------------------|
| Pia Mangold | Ortsverband Dieburg |
| Jörg Schlemmer | Ortsverband Kassel Goethestraße |
| Eva Weskott | Ortsverband OFD |
| Melanie Koch | Ortsverband Langen |

Beisitzer gehobener Dienst

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Carsten Trieschmann | Ortsverband Kassel Goethestraße |
| Joachim Stock | Ortsverband Fulda |
| Christine Hamm-Meurer | Ortsverband OFD |
| Stephan Olschewski | Ortsverband Bensheim |

Beisitzer mittlerer Dienst

| | |
|----------------|--------------------------|
| Jürgen Dahlen | Ortsverband Wiesbaden I |
| Sandra Brehmen | Ortsverband Hanau |
| Michael Köhler | Ortsverband Frankfurt II |
| Heike Dorth | Ortsverband Weilburg |

Beisitzer Tarifbereich

| | |
|------------------|----------------------------|
| Markus Koch | Ortsverband Offenbach |
| Manfred Poguntke | Ortsverband Bad Schwalbach |
| Monika Schreiber | Ortsverband HCC |
| Nora Bettag | Ortsverband OFD |

Satzung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft

Landesverband Hessen

Die sprachliche Abfassung in der maskulinen Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit und enthält keinerlei Aussagen über eine geschlechtliche Zuordnung

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen- ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Beschäftigten und der ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung, der Hessischen Bezügestelle, des Hessische Competence Centers, des Landesbetriebes Bauen und Immobilien Hessen, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie der Beschäftigten der aus der Finanzverwaltung entstandenen Dienstleistungsunternehmen.
2. Sie ist Mitglied in der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V.

§ 2 Sitz und Vertretung

1. Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen- hat ihren Sitz in Frankfurt/Main.
2. Sie wird nach innen und außen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorsitzende und im Falle der Verhinderung sein jeweiliger Stellvertreter nach § 2 Ziff. 2 gilt als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er haftet bei Rechtsgeschäften des Landesverbandes und seiner Organe nicht persönlich nach § 54 BGB.

§ 3 Zweck

1. Zweck der DSTG ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder im Sinne des § 1 wahrzunehmen und dazu insbesondere
 - a) die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder besonders beim Hessischen Landtag, beim Bundesrat, bei der Hessischen Landesregierung und bei den Spitzenorganisationen zu vertreten,
 - b) das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern und fortzuentwickeln,

- c) zur Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken.
 - d) zur Unterrichtung den Einzelmitgliedern die gewerkschaftlichen Informationen und Publikationen der DStG zur Verfügung zu stellen,
 - e) die Schulung und Freizeitgestaltung der Einzelmitglieder zu fördern.
2. Die DSTG ist parteipolitisch unabhängig. Sie und ihre Einzelmitglieder verpflichten sich für die freiheitliche demokratische und soziale Ordnung im Rahmen der Verfassung einzutreten.
3. Hierzu sollen im Einzelnen dienen:
- a) eine Geschäftsstelle,
 - b) Versammlungen, Vorträge, Lehrgänge und dgl.,
 - c) Mitarbeit der Mitglieder in den einzelnen Instanzen der DSTG und des dbb beamtenbund und tarifunion (dbb) - insbesondere auf Orts-, Bezirks- und Landesebene,
 - d) ein angemessenes, aus den Haushaltsüberschüssen usw. aufzubauendes Vermögen des Landesverbands.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb

1. Aufnahmefähig sind die in § 1 genannten Personen. Mitglieder können nach Entscheidung der Landesleitung auch andere Personen werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über Ablehnungen entscheidet die Landesleitung. Bei Aufnahme ist dem Mitglied ein Abdruck der Satzung auszuhändigen.

§ 5 Ablehnung der Aufnahme

1. Die Landesleitung (§ 26) kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.
2. Gegen die Ablehnung ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den Landesvorstand (§ 24) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. In den Bezirk eines anderen Landes- (Bezirks-) Verbandes versetzte Mitglieder sind dorthin zu überweisen.

§ 7 Austritt

Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Kalendervierteljahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss der Landesleitung oder dem Ortsverband spätestens 6 Wochen vor Quartalsende vorliegen.

§ 8 Ausschluss

1. Ausgeschlossen werden kann:
 - a) wer der Satzung oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b) länger als 6 Monate keine Beiträge entrichtet,
 - c) einer Konkurrenzorganisation angehört,
 - d) bei den Personalratswahlen ohne Einwilligung des Ortsverbands oder der Landesleitung auf einem konkurrierenden Wahlvorschlag zu einer DSTG-Liste kandidiert, oder
 - e) eine gegen den Zweck der DSTG verstoßende gewerkschaftsfeindliche Handlung begangen hat.
2. Der Ausschluss erfolgt durch die Landesleitung und muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Gegen die Entscheidung der Landesleitung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder endgültig.
4. Der Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitglieds ist auf Antrag eines Ortsverbandes nur mit Einwilligung der Landesleitung zulässig. Im Übrigen findet Ziff. 3 Anwendung.

§ 9 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

Nach Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6) besteht keinerlei vermögensrechtlicher Anspruch, desgleichen auch kein Anspruch auf Herausgabe von Akten und Auskünften hieraus.

C. Gliederung

§ 10 Ortsverbände

1. Die in einer Dienststelle nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitglieder bilden einen Ortsverband. Befinden sich verschiedene Dienststellen an einem Ort, so kann die Landesleitung die Zusammenfassung von Dienststellen zu einem gemeinsamen Ortsverband zulassen.
2. Mitglieder im Ruhestand können sich nach eigener Wahl
 - a) dem Ortsverband ihrer letzten Dienststelle oder
 - b) dem für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsverband anschließen.
3. Einzelmitglieder können auf Antrag am Sitz des Landesverbandes durch die Landesleitung geführt werden. Soweit nach dieser Satzung für das Mitglied die Zuständigkeit eines Ortsverbands begründet wird, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung durch den Ortsverband.

§ 11 Rechte und Pflichten der Ortsverbände

1. Die Ortsverbände sind berechtigt:

Anträge an den Gewerkschaftstag und die übrigen Organe des Landesverbandes (§ 15) zu stellen.
2. Die Ortsverbände sind verpflichtet:
 - a) einen Vorstand –mindestens alle fünf Jahre -zu bestellen,
 - b) Vertreter zum Gewerkschaftstag und in die Sitzungen des Landeshauptvorstandes zu entsenden,
 - c) die Satzungen und die Beschlüsse der Gremien des Landesverbandes zu befolgen und seine Richtlinien und Anweisungen zu beachten und durchzuführen,
 - d) die Zeitschriften zu verteilen sowie die Informationen und Publikationen des Landesverbandes, der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V., des dbb usw. den Mitgliedern schnellstens bekannt zu geben,

- e) regelmäßig Versammlungen und in jedem Jahr eine Hauptversammlung abzuhalten,
 - f) sowie nach Maßgabe des geltenden Personalvertretungsrechts sich an der Zusammensetzung und Wahl zum Personalrat zu beteiligen,
 - g) die Änderungen im Mitgliederstand, einschließlich der für den zentralen Bankeinzug erforderlichen Daten laufend dem Landesverband mitzuteilen,
 - h) Anliegen der Mitglieder, nötigenfalls mit Stellungnahme, dem Landesverband zu übermitteln,
 - i) der Landesleitung jährlich auf Anforderung einen Bericht (Mitgliederbewegung, Vorträge, Versammlungen usw.) zu erstatten,
 - j) den Mitgliedern und gegebenenfalls deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
3. Die Landesleitung ist vor Einberufung der Mitgliederversammlungen rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Mitglieder der Landesleitung sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied im Sinne des § 1 hat Anspruch auf:

- a) Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen im Rahmen des Zwecks und der Organisationsgrundsätze der DSTG. Im Kollisionsfall hat die Vertretung der Allgemeininteressen Vorrang vor denen des Mitglieds.
- b) Belieferung mit den Informationen und Publikationen der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e. V. und des dbb, ggf. nach Maßgabe besonderer Gegenleistung.
- c) Benutzung der gewerkschaftlichen Einrichtungen, ggf. nach Maßgabe besonderer Gegenleistung.
- d) Die Erben eines verstorbenen Mitglieds erhalten für dessen Bestattung auf schriftlichen Antrag eine Beihilfe von 100 Euro. Anspruch auf diesen Betrag hat auch ersatzweise derjenige, der nachweisen kann, die Bestattungskosten für das verstorbene Mitglied getragen zu haben.
- e) Der Anspruch ruht für die Zeit, in der das Mitglied für den Ortsverband und die Landesleitung nicht erreichbar ist und auch keine Beiträge zahlt.

§ 13 Pflichten des Mitgliedes

Durch den Beitritt zur Deutschen Steuer-Gewerkschaft -Landesverband Hessen-erkennt das Mitglied die Satzung der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V., des Landesverbandes Hessen und des dbb sowie die bis zum Eintritt ergangenen Beschlüsse, Anordnungen, Richtlinien und Vereinbarungen der vorgenannten Organisationen als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Organisationsziele sowie zur Meldung jeglicher persönlichen Änderung, die sich auf die Beitragshöhe und/oder die Zuordnung zu einem Ortsverband des Mitglieds auswirken mitzuteilen und zur regelmäßigen Zahlung der Beiträge, Umlagen, Entgelte usw. .

§ 14 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen laufenden Beitrag zu entrichten. Dieser besteht aus folgenden drei Bestandteilen:
 - a) Anteil des Ortsverbandes,
 - b) Anteil des Landesverbandes,
 - c) vom Landesverband weiterzuleitende Anteile der Spitzenverbände (DSTG und dbb).

Die Anteile unter a) und b) werden vom Gewerkschaftstag festgelegt.

2. Bei einer Erhöhung der Beitragsanteile nach 1 c) ist die Landesleitung berechtigt, diese Anteile in gleicher Höhe zu erheben, wie sie vom Landesverband an die Spitzenorganisation abzuführen sind.
3. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages wird durch eine Beitragsordnung geregelt, deren Änderung der Zustimmung des Landeshauptvorstands bedarf.
4. Ein Anspruch auf Teilung des Gewerkschaftsvermögens oder Aussonderung von Teilen desselben steht weder dem Mitglied noch dessen Rechtsnachfolgern zu.

§ 15 Niederschlagungen von Beitragsrückständen

Für die Niederschlagung von Beitragsrückständen ist in allen Fällen die Landesleitung zuständig.

E. Organe des Landesverbandes

§ 16 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Gewerkschaftstag (§ 17),

- b) der Landeshauptvorstand (§ 23),
- c) der Landesvorstand (§ 24),
- d) die Landesleitung (§ 26).

§ 17 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus dem Landesvorstand und den von den Ortsverbänden entsandten Vertretern (Ziff. 2).
2. Jeder Ortsverband entsendet zum Gewerkschaftstag für je angefangene 50 Mitglieder einen Vertreter. Stehen einem Ortsverband zwei und mehr Vertreter zu, so sollen sie verschiedenen Laufbahnen/Beschäftigungsgruppen und Geschlechtern angehören.
3. Die Anzahl der Vertreter (Ziff. 2) richtet sich im Übrigen nach dem Mitgliederstand am 1. Januar des Jahres, in dem ein Gewerkschaftstag stattfindet. Stimmberechtigte Vertreter des Landesvorstandes bleiben bei der Feststellung der von dem einzelnen Ortsverband zu entsendenden Vertretern unberücksichtigt.
4. Die Reisekosten der nach Ziff. 2 entsandten Vertreter der Ortsverbände werden vom Landesverband gezahlt.
5. Die Ortsverbände haben dem Landesverband mindestens fünf Wochen vor dem Gewerkschaftstag ihre Vertreter zu benennen.

§ 18 Zeitpunkt und Aufgaben des Gewerkschaftstages

1. Der Gewerkschaftstag findet jeweils im 5. Kalenderjahr nach dem letzten Gewerkschaftstag statt.
2. Aufgabe des Gewerkschaftstages ist u. a.:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Landesvorstandes,
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - d) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes mit Ausnahme des Landesjugendleiters, der vom Landesjugendtag gewählt wird, und Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages nach §14 Ziff. 1,
 - f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden.

3. Die Abhaltung eines Gewerkschaftstages ist in Textform mindestens 8 Wochen zuvor unter Angabe von Ort und Zeit bekannt zu machen. Mindestens zwei Wochen vor dem Gewerkschaftstag sind neben der wiederholten Bekanntmachung nach Satz 1 auch die Tagesordnung und die Anträge den Ortsverbänden in Textform zur Kenntnisnahme zu bringen. Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Landesleitung.

§ 19 Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt:
 - a) auf Beschluss von zwei Dritteln aller Mitglieder des Landesvorstandes,
 - b) auf schriftlichen und eingehend begründeten Antrag von mindestens 49% aller Mitglieder nach dem Stande des 1. des Antragsmonats.
2. Die Satzungsbestimmungen für den Gewerkschaftstag finden auch auf den außerordentlichen Gewerkschaftstag Anwendung. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag kann zum ordentlichen Gewerkschaftstag erklärt werden.

§ 20 Anträge

1. Anträge zum Gewerkschaftstag können von dem Landesvorstand, der Landesleitung, der Landesjugendleitung und den Ortsverbänden gestellt werden.
2. Anträge der Ortsverbände müssen mindestens 6 Wochen vor dem Gewerkschaftstag schriftlich begründet der Landesleitung vorliegen. Diese kann gleichartige und ähnliche Anträge zu einem einheitlichen Antrag vereinigen.
3. Dringlichkeitsanträge können auf dem Gewerkschaftstag nur behandelt werden, wenn sie schriftlich vorgelegt, die Unterschrift von mindestens 50 stimmberechtigten Vertretern tragen und vom Gewerkschaftstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit als dringlich anerkannt sind. Satzungsänderungsanträge sind nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen.

§ 21 Abwicklung des Gewerkschaftstages, Abstimmung, Wahlen

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig.
2. Der Vorsitzende eröffnet den Gewerkschaftstag. Hiernach ist eine Verhandlungsleitung zu wählen, die sich aus zwei Verhandlungsleitern, zwei Schriftführern und ggf. weiteren Helfern zusammensetzt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt Stimmgleichheit vor, so gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen (ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden) entscheidet in einem solchen Falle das Los. Das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung ist von der Verhandlungsleitung bekannt zu geben.

4. Die Wahl des Landesvorsitzenden ist geheim und erfolgt in einem besonderen Wahlgang. Soweit es beantragt wird, sind auch die übrigen Wahlen geheim durchzuführen.
5. Zu den Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Landesverbandes die Zustimmung von drei Vierteln aller zur Vertretung berechtigten Stimmen erforderlich.
6. Die Beschlüsse sind innerhalb von 8 Wochen nach dem Gewerkschaftstag den Ortsverbänden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Abgelehnte Anträge bedürfen nicht der Bekanntgabe.
7. Über den gesamten Verlauf des Gewerkschaftstages ist von dem Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit den Schriftführern der Verhandlungsleitung eine Niederschrift zu fertigen, die von der Verhandlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 22 Wahlanfechtung

Bei einer Wahlanfechtung ist der Landesvorstand Wahlprüfungsausschuss. Er entscheidet endgültig.

§ 23 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand setzt sich aus dem Landesvorstand (§ 24) und den Vorsitzenden der Ortsverbände zusammen. Für diese ist Stellvertretung zulässig.
2. Der Landeshauptvorstand hat zwischen den Gewerkschaftstagen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen. In den Jahren, in denen ein Gewerkschaftstag stattfindet, nimmt dieser die Aufgaben nach Nr. 3 wahr.
3. Zu den Aufgaben des Landeshauptvorstands gehören u. a.:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - b) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Kassenberichts, sowie Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung der Landesleitung,
 - d) Änderungen der Beitragsordnung.

§ 24 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der Landesleitung,
 - b) bis zu 16 Beisitzern.

2. Bei der Wahl dieser Beisitzer sollen alle Laufbahngruppen und die Gruppe des Tarifpersonals vertreten sein.
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Mitglieder der DSTG-Hessen, die der DSTG-Bundesleitung oder der dbb Bundes- oder Landesleitung angehören, können ohne Stimmrecht an der Sitzung des Landesvorstands teilnehmen.

§ 25 Amtszeit und Sitzungen des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand gilt für die Zeit von Gewerkschaftstag zu Gewerkschaftstag gewählt bzw. ernannt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Landesvorstand soll je nach Geschäftslage mindestens einmal jährlich zusammentreten. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmvertretung und Stimmübertragung sind unzulässig.
3. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Landesvorstand unterstützt die Arbeit der Landesleitung. Er arbeitet mit dieser kooperativ zusammen. Er soll vor grundsätzlichen Entscheidungen von weitgehender Bedeutung von der Landesleitung gehört und in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Darüber hinaus soll er die Arbeit der Landesleitung durch Mitwirkung in den Fachausschüssen und in den Arbeitsgruppen unterstützen.

§ 26 Landesleitung

1. Der Landesleitung gehören folgende 13 Mitglieder an, die zugleich Fachbearbeiter sind:
 - a) Der Vorsitzende und seine vier Stellvertreter,
 - b) zwei Geschäftsführer,
 - c) zwei Schatzmeister,
 - d) 3 Beisitzer, wobei von ihnen die Niederschriften über die Sitzungen und Verhandlungen zu fertigen sind,
 - e) der Landesjugendleiter oder sein Stellvertreter.
2. Die vier stellvertretenden Vorsitzenden sollen verschiedenen Laufbahnen angehören, einer von ihnen soll Tarifangehöriger sein.

3. Für die Dauer der Wahlperiode wird ein Mitglied des Landesvorstands mit der Befähigung zum Richteramt, von der Landesleitung mit den Aufgaben des Justizars beauftragt. Im Falle der Verhinderung nach § 27 Abs. 1 wird die Vertretung durch die Landesleitung geregelt.
4. Für die Dauer der Wahlperiode richtet die Landesleitung folgende ständige Fachausschüsse,
 - zur Wahrnehmung der Interessen der Frauen einen Fachausschuss „Frauenvertretung“ sowie
 - zur Interessenvertretung der Tarifangehörigen den „Tarifausschuss“,
 - zur Wahrnehmung der Interessen von Versorgungsempfängern und Rentnern die Arbeitsgruppe aktive Passive
 - zur Wahrung der Interessen der schwerbehinderten Mitglieder und
 - zur Wahrnehmung der Interessen der in § 1 genannten Dienstleistungsunternehmen einen Fachausschuss

ein. Jeder Fachausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Jeder Fachausschuss wird von einem Mitglied der Landesleitung begleitet. Er kann sich eigene Richtlinien geben, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen. Die Fachausschüsse arbeiten der Landesleitung zu.

5. Die Landesleitung stellt bei Beginn der Wahlperiode einen Geschäftsverteilungsplan auf.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder der Landesleitung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Landesleitung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 27 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

1. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vorzeitig aus oder ist es auf die Dauer von mehr als drei Monaten an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Landesvorstand eine Ersatzwahl vornehmen.
2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus oder ist aus anderen Gründen eine Nachwahl erforderlich, so wählt der Landeshauptvorstand einen Nachfolger.

§ 28 Sitzungen der Landesleitung

Die Landesleitung tritt nach Bedarf zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu allen Sitzungen können Mitglieder des Landesvorstands sowie Sachverständige eingeladen werden.

§ 29 Recht und Pflicht der Organe zum Handeln

1. Landesvorstand, Landesleitung sowie die Vorsitzenden dürfen sich nicht auf die Durchführung bereits vorliegender Anordnungen, Beschlüsse, Entschließungen, Richtlinien und dgl. beschränken. Sie sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der Satzungen usw. sofort von sich aus alle Maßnahmen zu treffen, die im

Interesse der Mitglieder jeweils erforderlich sind. Die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages und die Verantwortung diesem gegenüber werden hierdurch nicht berührt.

2. Die gewählten Rechnungsprüfer führen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durch. Weitere Prüfungen können auch unvermutet erfolgen. Ihnen obliegt außerdem die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 30 DSTG-Jugend Hessen

1. Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Ebene sind die jungen Mitglieder des DSTG -Landesverbandes Hessen- in der DSTG-Jugend Hessen zusammengefasst.
2. Für die Organisation der DSTG-Jugend Hessen und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend Hessen, die - soweit es sich nicht um die unmittelbare Eigenständigkeit der DSTG-Jugend Hessen handelt - der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf.

F. Allgemeines

§ 31 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32 Auflösung

Bei Auflösung des Landesverbandes entscheidet der letzte Gewerkschaftstag über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Das Gewerkschaftsvermögen ist solchen Zwecken zuzuführen, die den Interessen des Personals der Finanzverwaltung dienlich sind.

§ 33 Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Vorstehende Satzung ist auf dem 2. Vertretertag am 23. Juli 1951 in Frankfurt/Main mit Wirkung zu diesem Tage ordnungsgemäß verabschiedet worden. Die vorläufige Satzung vom 15. Juli 1950 tritt mit dem vorhergehenden Tage außer Kraft.
2. Sie ist durch Beschluss des 3., 4., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Gewerkschaftstages geändert worden und in der vorliegenden Fassung vom 24. Gewerkschaftstag am 19. Juni 2018 mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden, in der Hoffnung und Erwartung, den Interessen der Mitglieder zu dienen. § 18 Nr. 2 e (ehemals § 17) und § 23 Nr. 3 - soweit es die Genehmigung des Haushaltsplanes betrifft - gelten erstmals ab dem Haushaltsjahr 1997.

